

SEPA-ÜBERWEISUNG (SCT)

- » IBAN* und BIC** sind erforderlich (Übergangsfrist für Verbraucher bis zum 1.2.2016)
- » Beleghafte und beleglose Einreichungen möglich
- » „IBAN only“ oder „BIC optional“ im nationalen Zahlungsverkehr (ab 01.02.2014)
- » Grundsätzlich kein Widerruf möglich

Statten Sie Ihre ausgehenden Rechnungen und Ihre Briefbögen mit IBAN und BIC aus.

- » Bei SEPA-Überweisungen gibt es auch für Überweisungen ins Ausland nur noch die Gebührenregelung „SHARE“ (Gebührenteilung) und eine einheitliche Laufzeit von 1 Bankarbeitstag

* IBAN = International Bank Account Number (internationale Kontonummer)

** BIC = Bank Identifier Code (internationaler Bankcode auch SWIFT-Adresse genannt)



SEPA-BASIS-LASTSCHRIFT (SDD-CORE B2C)

- » Vergleichbar mit der heutigen Einzugsermächtigung
- » Es wird ein SEPA-Lastschrift-Mandat vereinbart
- » Gläubiger-ID für den Lastschrifteinreicher erforderlich (eindeutige Identifikation des Lastschrift-Einreichers)

Beantragung der Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank: www.glaebiger-id.bundesbank.de

Nutzbarkeit bestehender Einzugsermächtigungen durch Umdeutungslösung ab dem 9. Juli 2012.

- » nicht beleghaft
- » Festes Fälligkeitsdatum (D) ist vorzugeben
- » Mandatsreferenz ist bei jeder Lastschrift anzugeben (fester Bestandteil eines Mandats; Kennzeichnet den Zahlungspflichtigen/das Mandat, z.B. Kundennummer)
- » Vorabankündigung (Pre-Notification - keine Formvorgabe - zwingend erforderlich (ohne individuelle Regelung spätestens 14 Kalendertage vor jedem Einzug)
- » Einreichungsfrist: Bei Erst- und Einmallastschriften mind. 6 Bankarbeitstage vor Fälligkeit; Bei Folgelastschriften mind. 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
- » Rückgabefrist 8 Wochen, bei unautorisiertem Mandat 13 Monate
- » Euro-Eil-Lastschrift (COR1):
 - nur innerhalb Deutschlands
 - Einreichungsfrist: mind. 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit

SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFT (SDD B2B)

- » Vergleichbar mit dem heutigen Abbuchungsauftrag

SEPA-Firmen-Lastschrift nur zwischen „Nicht-Verbrauchern“ (keine Privatkunden) möglich

- » Gläubiger-ID, Mandatsreferenz und Vorabankündigung wie bei der SEPA-Basis-Lastschrift erforderlich
- » Nicht beleghaft
- » Festes Fälligkeitsdatum (D) ist vorzugeben
- » Eine Umdeutungslösung für den Abbuchungsauftrag ist nicht vorgesehen; ein neues Lastschriftmandat ist zu vereinbaren
- » Der Zahlungspflichtige hat seiner Bank das erteilte B2B-Mandat vorzulegen; die Bank muss vor Einlösung der Lastschrift prüfen, ob ein autorisiertes Mandat vorliegt
- » Einreichungsfrist: mind. 2 Tage vor Fälligkeit bei Bank des Zahlungsempfängers

Keine Widerspruchsmöglichkeit des Zahlungspflichtigen.

SEPA: CHECKLISTE FÜR DIE NUTZUNG VON LASTSCHRIFTEN

Stand: 10/2013

- Beantragung der Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Deutschen Bundesbank (www.glaeubiger-id.bundesbank.de)
- Abschluss einer Lastschriftinkassovereinbarung mit der Hausbank
- Überprüfung der Zahlungssoftware und der Finanzbuchhaltung auf SEPA-Fähigkeit
- Überprüfung der SEPA-Lastschriftfähigkeit der Bank bei ausländischen Zahlungspflichtigen (vor allem bei SEPA-Firmenlastschriften); die aktuelle Liste der teilnehmenden Banken finden Sie auf unserer Internetseite: www.vrst.de/sepa
- Einholung eines Lastschriftmandats beim Zahlungspflichtigen mit IBAN und BIC oder Nutzung der Umdeutungslösung bei Umstellung von Einzugermächtigung auf SEPA-Basis-Lastschrift
 Inhalt der schriftlichen Umdeutungslösung:
 - Gläubiger-ID
 - Mandatsreferenz
 - Umstellungstermin
- Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in Englisch) verfasst sein
- Die offiziellen Mandatstexte für SEPA-Basis- und SEPA-Firmen-Lastschriften finden Sie auf unserer Internetseite: www.vrst.de/sepa
- Festlegung eindeutiger Mandatsreferenznummern (max. 35 alphanumerische Stellen, z. B. Kundennummer)
- Der Zahlungspflichtige behält eine Kopie des Mandats für seine Unterlagen; bei SEPA-Firmen-Lastschriften muss er seiner Bank eine Kopie des Mandats einreichen
- Rechtzeitige Information über den Lastschritteinzug an den Zahlungspflichtigen („Pre-Notification“) ohne individuelle Regelung mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, z. B. mit der Rechnung; diese kann auch mehrere Lastschritteinzüge ankündigen
 Inhalt der Vorabankündigung:
 - Belastungsbetrag
 - Belastungstermin
 - Gläubiger-ID
 - Mandatsreferenz
- Beachtung der Datei-Einlieferungszeit für SEPA-Lastschriften:
 - Generell frühestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit
 - SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Erst- und Einmallastschriften spätestens 6 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - Folgelastschriften spätestens 3 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
 - SEPA-Firmen-Lastschriften:
 - Erst-, Einmal-, und Folgelastschriften spätestens 2 Bankarbeitstage vor Fälligkeit
- Eine gemischte Einreichung
 - von SEPA-Firmen- und SEPA-Basis-Lastschriften oder
 - von Lastschriften mit unterschiedlichen Fälligkeitsterminen in einer Datei ist nicht zulässig
- Ggf. elektronische Erstellung der Meldung nach Außenwirtschaftsverordnung ab einem Betrag von mehr als EUR 12.500,00
 Weitere Infos: www.bundesbank.de/meldewesen/mw.php
- Aufbewahrung der Original-Mandate:
 - Der „European Payments Council“ (EPC) gibt als Aufbewahrungsfrist 14 Monate ab dem letzten Einzug vor (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften)
 - Darüber hinaus sind die nationalen Aufbewahrungsfristen (z. B. gemäß HGB) zu beachten
- Gültigkeit der Lastschrift-Mandate:
 - Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten ab Unterzeichnung nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig
 - Nach jedem Lastschrift-Einzug beginnt diese Frist von vorn
 - Die 36-Monatsfrist wird durch Mandatsänderungen nicht unterbrochen